

Allgemeine Informationen zur Soforthilfe „Dezember“

Die Bundesregierung will den Anstieg der Energiekosten für Haushalte und Unternehmen dämpfen. Die Soforthilfe Dezember schafft einen Ausgleich für die gestiegenen Energierechnungen im Jahr 2022 und überbrückt die Zeit bis zur geplanten Einführung einer Gas- und Wärmepreisbremse im Frühjahr. Die Entlastung erreicht die Verbraucherinnen und Verbraucher über ihre Energieversorger.

Gaskunden erhalten im Monat Dezember 2022 eine staatliche Soforthilfe, die sich an den monatlichen Abschlägen orientiert. Sie entspricht einem Zwölftel des im September 2022 prognostizierten individuellen Jahresverbrauchs, multipliziert mit dem am 1. Dezember gültigen Gaspreis.

Beispielrechnung:

prognostizierten individuellen Jahresverbrauchs für Septemberabschlag → 16.000 kWh

davon 1/12 → **1.333 kWh**

Dezemberpreis (Tarif MammutGas) → **7,84 ct/kWh**

Monatlicher Grundpreis = 11,24 €

Höhe Soforthilfe = prognostizierten individuellen Jahresverbrauchs für Septemberabschlag x
Dezemberpreis (Grundversorgungstarif) + Ein Zwölftel des Jahresgrundpreises

Höhe Soforthilfe = 1.333 kWh x 7,84 ct/kWh + 11,24 € = 115,75 €

Alle Preise inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer von zzt. 7 %

Die Kunden der Stadtwerke Balve profitieren automatisch von der Soforthilfe.

Sie haben einen Lastschriftinzug vereinbart?

Wenn Sie einen Lastschriftinzug vereinbart haben, wird der Dezemberabschlag für Gas nicht eingezogen. Die Abschläge für Strom und Wasser bleiben unberührt und werden eingezogen.

Sie zahlen den monatlichen Abschlag selbst ein – zum Beispiel per Dauerauftrag?

Sollten Sie die Zahlungen monatlich selbst vornehmen, beispielsweise über einen Dauerauftrag, müssen Sie die Zahlungen für den Dezember-Gas-Abschlag nicht leisten.

Wir empfehlen Ihnen jedoch, falls möglich, den Dezemberabschlag für Gas weiter zu zahlen. So bauen Sie für die Jahresabrechnung ein Polster auf. In Ihrer Jahresabrechnung wird dann der Erstattungsbetrag verrechnet. Es geht Ihnen kein Geld verloren.

Wenn Sie die Höhe Ihres Gasabschlages nicht kennen, hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter: Tel. 02375 939 8160.

Wer hat Anspruch auf die Soforthilfe?

Begünstigte im Sinne des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes (ESWG) sind die von einem Lieferanten am Stichtag 1. Dezember 2022 belieferten:

- ✓ Letztverbraucher, die über ein Standardlastprofil beliefert werden (unabhängig vom Jahresverbrauch), d.h. alle Gas- und Wärme-Verbraucher mit Ausnahme der Industrie und größeren Gewerbekunden
- ✓ Entnahmestellen von Letztverbrauchern, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung (RLM) beliefert werden und einen Jahresverbrauch von weniger 1.500.000 Kilowattstunden haben
- ✓ Entnahmestellen von Letztverbrauchern, die das Erdgas im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen (unabhängig vom Jahresverbrauch)
- ✓ zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (unabhängig vom Jahresverbrauch)
- ✓ staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs

Unternehmen bzw. Einrichtungen müssen dem Gaslieferanten bis zum 31.12.2022 in Textform darlegen, dass die Voraussetzungen für den Anspruch auf Soforthilfe gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 EWSG vorliegen.

Wie wird der Entlastungsbetrag errechnet?

Der Entlastungsbetrag für Letztverbraucher Erdgas ist im § 2 ESWG geregelt. Demnach sollen sämtliche SLP-Kunden in Höhe von einem Zwölftel des Jahresverbrauchs zum geltenden (Brutto-)Arbeitspreis am 1.12.2022 entlastet werden. Zur Ermittlung des Jahresverbrauchs werden die Werte herangezogen, die der Lieferant im September 2022 für jeden einzelnen SLP-Letzverbraucher prognostiziert hat. Daneben soll der für den Monat Dezember 2022 geltende (Brutto-)Grundpreis erstattet werden. Da die Abschläge der Stadtwerke Balve auf 11 statt 12 Monate gerechnet sind und erhoben werden, wird der Entlastungsbetrag nicht deckungsgleich mit dem Dezemberabschlag sein.

Auch bei größeren Unternehmen und Einrichtungen (RLM-Kunden mit stündlicher Leistungsmessung) beträgt die Entlastung ein Zwölftel des individuellen Jahresverbrauchs der Monate November 2021 bis einschließlich Oktober 2022.

Wie wird der Betrag berechnet, wenn ich erst seit Oktober Kunde der Stadtwerke Balve bin?

Liegt dem Lieferanten der Jahresverbrauch nicht vor, kann ersatzweise die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers nach § 24 GasNZV herangezogen werden.

Wie funktioniert die Erstattung bzw. Verrechnung des Entlastungsbetrages?

Der Entlastungsanspruch ist spätestens mit der nächsten Verbrauchsabrechnung, in der der Dezember 2022 enthalten ist, zu verrechnen. Dabei ist der Entlastungsbetrag in der Rechnung gesondert auszuweisen. Bei SLP-Kunden (z.B. Haushaltskunden), die durch die Soforthilfe bereits eine Erstattung erhalten haben, ist diese (vorläufige) Entlastung mit dem endgültigen Erstattungsbetrag in der Verbrauchsabrechnung zu verrechnen.

Für die gemäß § 2 Absatz 1 EWSG anspruchsberechtigten RLM-Kunden hat die Kompensation spätestens mit der ersten Abrechnung, die den Monat Dezember umfasst zu erfolgen und ist separat auszuweisen. In der Regel erfolgt die Verrechnung somit im Dezember 2022 oder Januar 2023 für die betroffenen RLM-Kunden.

Bei allen Kunden die monatlich abgerechnet werden und die keine Abschläge zahlen, erfolgt die Erstattung mit der nächsten Rechnung.

Welche Regelungen gelten für Mieterinnen und Mieter?

Mieter, die keinen direkten Vertrag mit einem Gasversorger haben, sondern im Rahmen der Nebenkosten an die Vermieter zahlen, bekommen die Entlastung im Rahmen der Heizkosten- bzw. Betriebskostenabrechnung mit einem gesonderten Ausweis. Damit profitieren Mieterinnen und Mieter von der Entlastung zu dem Zeitpunkt, an dem sie mögliche Preissteigerungen des Jahres 2022 durch eventuelle Nachzahlungen tragen müssten. Vermieter bzw.

Wohnungseigentümergeinschaften müssen die Mieter bzw. einzelnen Eigentümer über die Höhe der Entlastung informieren.